

Stadt Speyer

Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer

Frau
Katrin Werner, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin



Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

Große Himmelsgasse 10
67346 Speyer
Zimmer 217

Speyer, den 18.11.2020

„Querdenken“-Kundgebung in Speyer am 31.10.2020

Sehr geehrte Frau Bundestagsabgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. November 2020. Im Namen der Stadt Speyer und der Oberbürgermeisterin darf ich Ihnen als zuständige Ordnungsdezernentin Ihren Fragenkatalog wie folgt beantworten:

zu Frage 1:

Nach Schätzung der Ordnungsbehörde nahmen an der angemeldeten Versammlung rund 120 Personen teil; gegen Ende der Versammlung lichteten sich die Reihen allerdings zusehends.

zu Frage 2:

Die Versammlung wurde laut dem Anmelder der Versammlung vorrangig auf den Kanälen der sog. Querdenker (Telegram u. ä.) beworben. Darüber hinaus erfolgte offensichtlich auch eine Bewerbung der Versammlung durch das Einwerfen von Flyern in Briefkästen in Speyer, womit der Anmelder aber nach eigenen Angaben nichts zu tun gehabt haben wollte.

zu Frage 3:

Die Anmeldung erfolgte durch einen Bürger aus Neustadt/Weinstraße, der sich auch gleichzeitig als Versammlungsleiter aufstellte.

Telefon
(06232) 14 2646

Telefax
(06232) 14 2757

E-Mail
irmgard.muench-weinmann
@stadt-speyer.de

Internet
www.speyer.de

zu Frage 4:

Aktive Gegenproteste wurden seitens der Versammlungsbehörde keine wahrgenommen, es befanden sich im Umfeld lediglich -wie bei jeder der größeren vorangegangenen Versammlungen- kritische Beobachter.

zu Frage 5:

Zu Beginn der Versammlung befanden sich ein Vertreter der Versammlungsbehörde und sechs Mitarbeiter*innen des Kommunalen Vollzugsdienstes der Stadt Speyer vor Ort. Im weiteren Verlauf kamen drei weitere Vertreter der Ordnungsbehörde vor Ort, die bei den zwischenzeitlich beendeten anderen Versammlungen im Stadtgebiet eingesetzt waren. Zudem befand sich die Ordnungsdezernentin ebenfalls vor Ort.

zu Frage 6:

Es galten nachfolgende Auflagen:

- Einsatz von einem Ordner für je 20 Versammlungsteilnehmende zur Erfüllung der Pflicht nach § 8 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 1 VersammlG und zur Gewährleistung, dass sowohl Teilnehmende als auch Interessierte an der Versammlung während der gesamten Versammlung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten.
- Pflicht zum Verlesen der Auflagen nach der Ankunft der Versammlungsteilnehmenden.
- Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern der Teilnehmenden untereinander und zu anderen Personen.
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Teilnehmenden, soweit keine Ausnahmegründe nach § 1 Abs. 4 Ziffern 2 oder 3 der 11. CoBeLVO nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.
- Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Der Verkehr auf der Christian-Dathan-Straße, der Kurt-Schumacher-Straße, dem Fünfkirchener Weg und der Straße Im Erlich durfte nicht behindert werden. Der Kundenverkehr zur und der Freisitz vor der Bäckerei „Görtz“ sowie der Spielbetrieb auf dem Kinderspielplatz durften nicht behindert werden. Um das Abstandsgebot wahren zu können, mussten zwischen der

- Versammlung und dem Freisitz der Bäckerei „Görtz“ sowie dem Spielplatz ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden.
- Während der Veranstaltung war sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Die Lautstärke der Tonanlage war so zu regeln, dass die Wort- und Musikbeiträge über den Bereich der Versammlung hinaus nicht bzw. in nicht belästigender Weise wahrnehmbar waren. Zugelassen waren Redebeiträge, Ordnungsdurchsagen an die Versammlung und Musikbeiträge unter Einhaltung des Hygienekonzepts für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland-Pfalz. Gesang war unter Einhaltung der Abstandspflichten nur von Auf-tretenden auf der Bühne zulässig, die Teilnehmenden der Versammlung durften nicht singen, da die dadurch zu vergrößernden Abstände bei der avisierten Anzahl der Teilnehmenden faktisch nicht hätten eingehalten werden können.
 - Als Hilfsmittel waren neben einem als Bühne dienender Anhänger und einer Tonanlage inklusive unter Pavillons stehenden Lautsprechern zwei unter Pavillons stehende Infotische, auf denen Flyer und Zeitungen („Demokratischer Widerstand“) ausgelegt werden durften sowie Transparente und Plakate mit zum Thema passender Aufschrift erlaubt. Gegenstände, die mehrere Personen nutzen, waren jeweils nach Gebrauch zu desinfizieren. Flaggen jeglicher Art waren nicht erlaubt.
 - Eine direkte Übergabe von Informationsmaterialien an Interessierte durfte aus Hygienegründen nicht erfolgen. Diese durften lediglich zur Mitnahme ausgelegt werden.
 - Mitgeführte Transparentstangen durften eine Länge von 200 cm und im Durchmesser bis zu 2 cm bei Rundhölzern bzw. eine Kantenlänge bis zu 2 cm bei Kanthölzern nicht überschreiten. Die Verwendung von Metallstangen war untersagt.
 - Das Mitführen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken jedweder Art und das Mitführen von Glasbehältnissen und Dosen war für die gesamte Dauer der Versammlung untersagt.

- Das Mitführen von Waffen jedweder Art und von Gegenständen, die als Wurf-, Hieb- oder Stichwaffen verwendet werden können, war untersagt.
- Für die gesamte Dauer der Versammlung galt das Vermummungsverbot für sämtliche Teilnehmenden, wobei das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen nicht als Vermummung galt.
- Aus der Versammlung heraus durften keine ehrverletzenden oder strafrechtlich relevanten Äußerungen oder Parolen gegen den Staat oder gegen Ordnungshüter oder die Polizei gemacht werden.
- Es durften keine Embleme, Buttons, Aufnäher oder Tätowierungen zu sehen sein, die in Verbindung mit Gewalttaten oder Straftaten stehen. Des Weiteren durften keine Bekleidungsstücke oder Aufnäher getragen werden, aus denen -auch nicht durch teilweises Abdecken der Kleidung- die Buchstabenfolge A.C.A.B. (auch ohne Punkttrennung) oder andere, ehrverletzende Abkürzungen oder Abkürzungsteile erkennbar sind.
- Der Versammlungsleiter hatte jeweils Beginn und Ende der Versammlung gegenüber den Teilnehmenden festzustellen und diese zum Verlassen des Versammlungsortes unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln (ohne Sonderrechte nach der StVO) aufzufordern.

zu Frage 7:

Die Polizei nahm nach unseren Informationen eine Strafanzeige wegen Körperverletzung zum Nachteil eines Pressevertreter auf. Weitere Verstöße wurden weder seitens der Ordnungsbehörde registriert noch wahrgenommen.

zu Frage 8:

Verstöße gegen die Corona-Auflagen waren nicht zu verzeichnen. Die Teilnehmenden der Versammlung, die keine Mund-Nasen-Bedeckung trugen, konnten jeweils glaubhaft machen, im Besitz eines ärztlichen Attests zu sein, welches das Nichttragen von Mund-Nasen-Bedeckungen legitimierte.

zu Frage 9:

Es wurden ca. 50 Teilnehmende der Versammlung bezüglich der Mund-Nasen-Bedeckung kontrolliert. Im Umfeld der Versammlung überprüfte der Kommunale Vollzugsdienst der Stadt Speyer teilweise mit Begleitung der Polizei bei einer

zahlenmäßig nicht festgehaltenen Anzahl von Personen die Einhaltung des Mindestabstands nach §1 der damals noch gültigen 11. CoBeLVO.

zu Frage 10:

Siehe hierzu unsere Antwort zu Frage 8. Nachdem die 11. CoBeLVO Ausnahmen von der Maskenpflicht zugelassen hatte, mussten diese nach unserem Rechtsverständnis auch für Versammlungen gelten.

Bezüglich der Durchsetzung der Abstandsregeln ist festzustellen, dass der Auflagenbescheid zwar die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern forderte. Jedoch wurde diese Forderung von der Versammlungsbehörde zu Beginn der Versammlung dahingehend konkretisiert, dass sie nach dem am 31.10.2020 noch gültigen § 1 Absatz 2 Nr. 1 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung auszulegen ist, wonach eine Unterschreitung des Mindestabstands in Gruppen von maximal zehn Personen auch während der Versammlung zulässig war. Da die Größe der den Mindestabstand von 1,5 Metern unterschreitenden Gruppierungen maximal zehn Personen betrug, konnte den in Rede stehenden Versammlungsteilnehmenden weder ein Verstoß gegen den Auflagenbescheid noch gegen die 11. CoBeLVO angelastet werden. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Abstände nach Wahrnehmung der eingesetzten Vertreter der Versammlungsbehörde und des Kommunalen Vollzugsdienstes aber auch weitestgehend eingehalten wurden.

zu Frage 11:

Dass die Maskenpflicht gegenüber von Teilnehmenden von Gegenprotesten durchgesetzt worden sein soll, entspricht nicht den Tatsachen. Zum einen gab es wie ausgeführt nach Wahrnehmung der Versammlungsbehörde keine aktiven Gegenproteste, zum anderen wurden keine Personen außerhalb des umgrenzten Versammlungsbereichs aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleichwohl trugen auch im Umfeld der Versammlung Personen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung.

zu Frage 12:

Seitens der Versammlungsbehörde und des Kommunalen Vollzugsdienstes konnte das Verteilen von Flugblättern nicht festgestellt werden. Feststellbar war lediglich ein 44-jähriger Mann, der Flyer an Bäumen im Umkreis des Versammlungsgeländes mittels eines Handtackers angebracht hatte. Dessen Personalien wurden durch die Polizei festgestellt zwecks Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch

die Rechtsabteilung der Stadt Speyer wegen eines Verstoßes gegen die Speyerer Gefahrenabwehrverordnung.

zu Frage 13:

Der Rechtsanwalt des Versammlungsleiters, der ebenfalls zugegen war, stellte sich als Zeuge zur Verfügung und bestätigte der Versammlungsbehörde gegenüber, die entsprechenden Atteste eingesehen zu haben, sodass deren Vorliegen glaubhaft gemacht werden konnte.

zu Frage 14:

Der Bereich der Teilnehmenden war durch Flatterband klar umgrenzt. Dies stellte für Interessierte jedoch keine Verpflichtung dar, sich der Versammlung auch anschließen zu müssen. Auch Personen, die nicht Teilnehmende einer Versammlung sind, sind frei in ihrer Meinungsäußerung. Dass von solchen Personen allerdings auch angeblich Parolen gerufen wurden, konnte nicht durch die Versammlungsbehörde wahrgenommen werden.

zu Frage 15:

Frau Höchst nahm offenkundig nicht an der Versammlung teil, sie trat jedenfalls nicht als Rednerin auf. Auch sie wurde nicht von der Versammlungsbehörde wahrgenommen, was unterstreicht, dass sie eben keine Rolle während der Versammlung einnahm. Wenn sie sich außerhalb des Versammlungsgeländes aufhielt, galt für sie insbesondere nicht die Maskenpflicht und sie konnte die Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 der damals gültigen 11. CoBeLVO für sich beanspruchen. Gleiches gilt für andere Mitglieder der AfD.

zu Frage 16:

Hinweise auf besondere Rollen rechtspopulistischer oder rechtsextremistischer Gruppierungen konnten im Rahmen der Versammlung nicht festgestellt werden.

Zu Frage 17:

Der Einsatz verlief nach Ansicht der Versammlungsbehörde friedlich und ohne besondere Vorkommnisse.

Mit freundlichem Gruß aus Speyer


Irmgard Münch-Weinmann

Beigeordnete der Stadt Speyer

Stadt Speyer
Beigeordnete
Münch-Weinmann
Brief vom
18. November 2020
Seite 6